

**Eidgenössische Volksinitiative
„gegen Asylrechtsmissbrauch“**

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 7. Mai 1999 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „gegen Asylrechtsmissbrauch“, gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte, gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 7. Mai 1999 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „gegen Asylrechtsmissbrauch“ entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB³), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

1 SR 161.1; AS 1997 753

2 SR 161.11; AS 1997 761

3 SR 311.0

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:

Nr.	Name	Vorname	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort
1.	Maurer Nationalrat	Ueli	Rebacher	12	8342	Wernetshausen
2.	Hasler Nationalrat	Ernst	Haldenweg	1	4802	Strengelbach
3.	Dr. Blocher Nationalrat	Christoph	Wängirain	53	8704	Herrliberg
4.	Föhn Nationalrat	Peter	Gängstrasse	38	6436	Muotathal
5.	Freund Nationalrat	Jakob	Schaienhaus		9055	Bühler
6.	Weyeneth Nationalrat	Hermann	Quellenweg	20	3303	Jegenstorf
7.	Kuster	Mark	Alpenblick	17	8311	Brütten
8.	Weber	Esther	Stationstrasse	40	8472	Seuzach
9.	Bugnon	André	Bon-Boccard		1162	Saint-Prex
10.	Estermann	Hannes	Mühlebachweid		6102	Malters
11.	Nägeli	Willy	Kurhausstrasse	3	8374	Oberwangen
12.	Danzi	Carlo	Via San Francesco	5	6948	Porza
13.	Stamm Nationalrat	Luzi	Pilgerstrasse	22	5405	Dättwil
14.	Brändli Ständerat	Christoffel	Hochwangstrasse	3	7302	Landquart

3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative „gegen Asylrechtsmissbrauch“ entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.

4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerische Volkspartei SVP, Generalsekretariat: Frau Aliko Panayides, Brückfeldstrasse 18, Postfach, 3000 Bern 26, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 25. Mai 1999.

11. Mai 1999

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:

François Couchebin

Eidgenössische Volksinitiative „gegen Asylrechtsmissbrauch“

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt ergänzt:

Art. 121 Abs. 1a (neu)

1a Zur Verhinderung von Asylrechtsmissbrauch beachtet der Bund unter Vorbehalt der völkerrechtlichen Verpflichtungen insbesondere folgende Grundsätze:

- a. Ist der Asylsuchende aus einem sicheren Drittstaat in die Schweiz eingereist, wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn der Asylsuchende im Drittstaat ein Asylgesuch gestellt hat oder hätte stellen können.
- b. Der Bundesrat legt eine Liste sicherer Drittstaaten fest, in denen die Umsetzung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.
- c. Gegen Fluggesellschaften des konzessionierten Linienverkehrs, welche die Schweiz anfliegen und die geltenden Vorschriften der Mitwirkung bei der Kontrolle der Einreisevorschriften nicht einhalten, werden Sanktionen ergripen. Einzelheiten regelt das Gesetz.

- d. Fürsorgeleistungen an Asylsuchende werden einheitlich für die ganze Schweiz und abweichend von den allgemeinen Normen angesetzt. Sie werden in der Regel durch Sachleistungen erbracht.
- e. Die Kantone bestimmen die Leistungserbringer für die ärztliche und zahnärztliche Betreuung von Asylsuchenden.
- f. Asylsuchende, deren Gesuch abgelehnt oder auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, und bei denen der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist, sowie vorläufig Aufgenommene, welche ihre Mitwirkungspflicht grob verletzen, erhalten bis zu ihrer Ausreise staatliche Fürsorgeleistungen nur im Werte einfacher Unterkunft und Verpflegung sowie ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst. Erwerbstätigkeiten sind ihnen nur im Rahmen von staatlichen Beschäftigungsprogrammen erlaubt.

II

Die *Übergangsbestimmungen* der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 (neu)

1. Uebergangsbestimmung zu Art. 121 Abs. 1a (Asylrecht) (neu)

Die Bestimmungen von Artikel 121 Absatz 1a treten drei Monate nach ihrer Annahme durch Volk und Stände in Kraft. Der Bundesrat erlässt die nötigen Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege, bis sie durch die ordentliche Gesetzgebung abgelöst werden.

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.05.1999
Date	
Data	
Seite	3423-3448
Page	
Pagina	
Ref. No	10 055 088

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.